



Blick in die illegale Geldspielszene der Schweiz



Glückspielsymposium Hohenheim 2026

MLaw Karin Marti &
Fw Wolfram Burgy





Inhalt

- Schweizer Rechtsordnung im Geldspiel
- Formen des illegalen Geldspiels und deren Zuordnung – am Beispiel für den Platz Zürich
- Sicherungsmassnahmen der illegalen Anbieter
- Fragerunde

Für die Veröffentlichung im Internet musste die Präsentation aus rechtlichen Gründen gekürzt werden.



Illegales Geldspiel und die organisierte Kriminalität (OK)

«OK-Gruppierungen stehen oft auch hinter illegalem Glücksspiel und Geldspielautomaten»

Bundesrat Beat Jans, Medienkonferenz, 12. Dezember 2025

«Die Geldspielbranche ist wie im illegalen Bereich – birgt Risiken im Zusammenhang mit Geldwäscherei und organisierten kriminellen Netzwerken. [...]»

Ein türkisch-schweizerisches Glücksspielunternehmen erzielte 324 Millionen Franken Umsatz. Das Geschäft war jedoch illegal.
Schweiz zur Bekämpfung Organisierten Kriminalität, 2025



Normhierarchie & zentrale Rechtsquellen

Bundesverfassung (BV), Art. 106

Kompetenzordnung & Grundsätze für Geldspiele

Geldspielgesetz (BGS / SR 935.51)

Zulässigkeit, Kategorien, Aufsicht, Ertragsverwendung

Verordnungen (z. B. Geldspielverordnung VGS / SR 935.511)

Detailregeln (Vollzug, Verfahren, technische Vorgaben)

Interkantonales Recht (Geldspielkonkordat, kantonale Ausführung)

Organisation/Kompetenzen im Bereich Gross- & Kleinspiele



Schweizer Rechtsordnung im Geldspiel

Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)

935.51

vom 29. September 2017 (Stand am ... September 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 106 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Oktober 2015²,
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge.

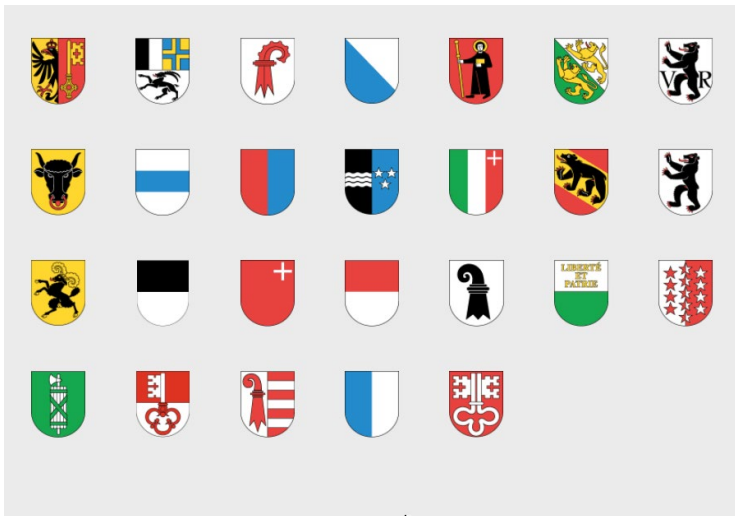
² Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. Geldspiele im privaten Kreis;
- b. Geschicklichkeitsspiele, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden;
- c. Sportwettkämpfe;
- d. kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden;
- e. durch Medienunternehmen kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen zu den gleich guten Zugangs- und Teilnahmebedingungen wie bei der Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts auch gratis teilgenommen werden kann;
- f. Tätigkeiten, die gemäss Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007³ der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehen.

³ Dieses Gesetz gilt auch nicht für Schneeball-, Lawinen- oder Pyramidensysteme. Für diese gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986⁴ gegen den unlauteren Wettbewerb.

AS 2018 5103

- ¹ SR 101
- ² BBl 2015 8387
- ³ SR 956.1
- ⁴ SR 241

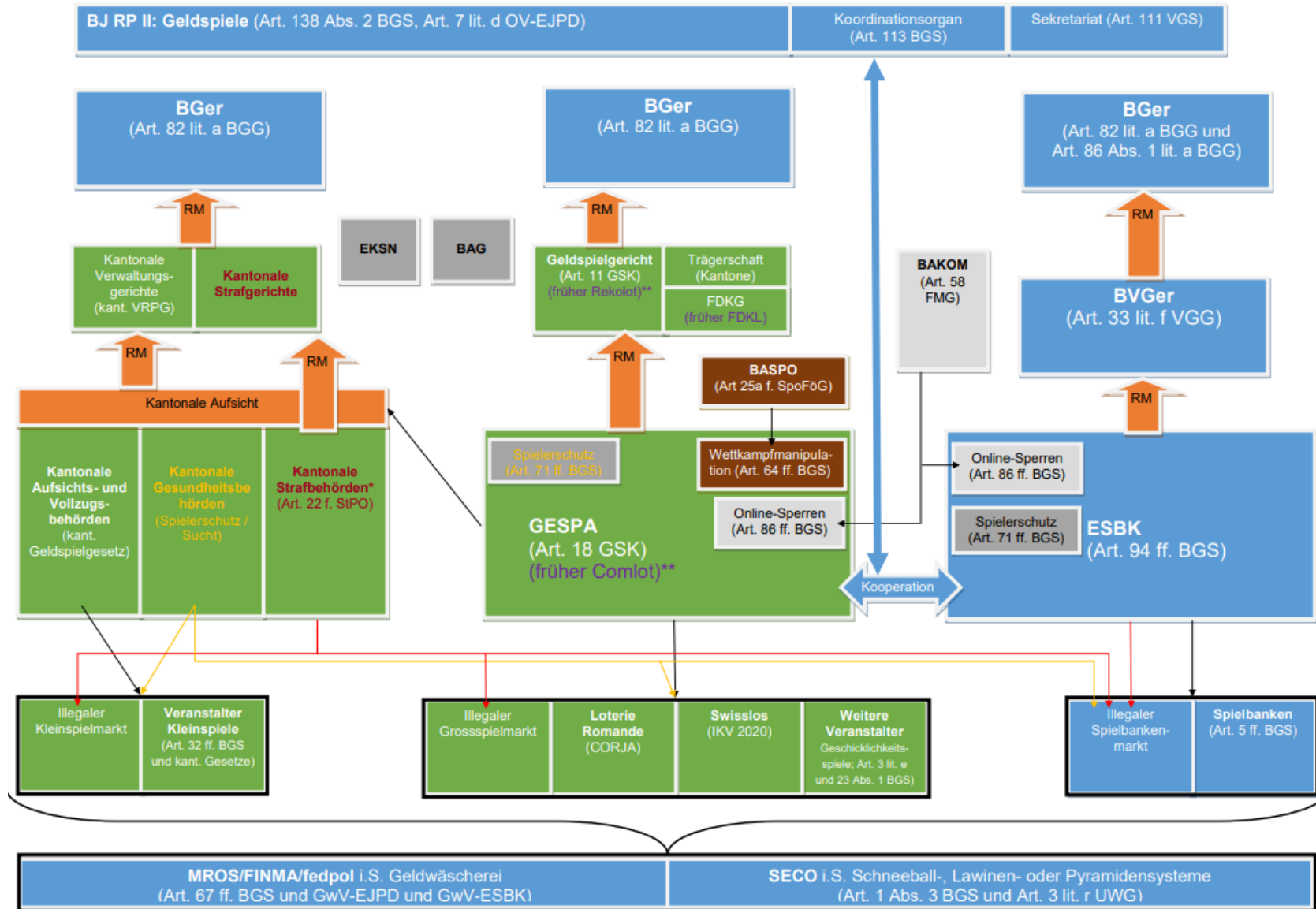


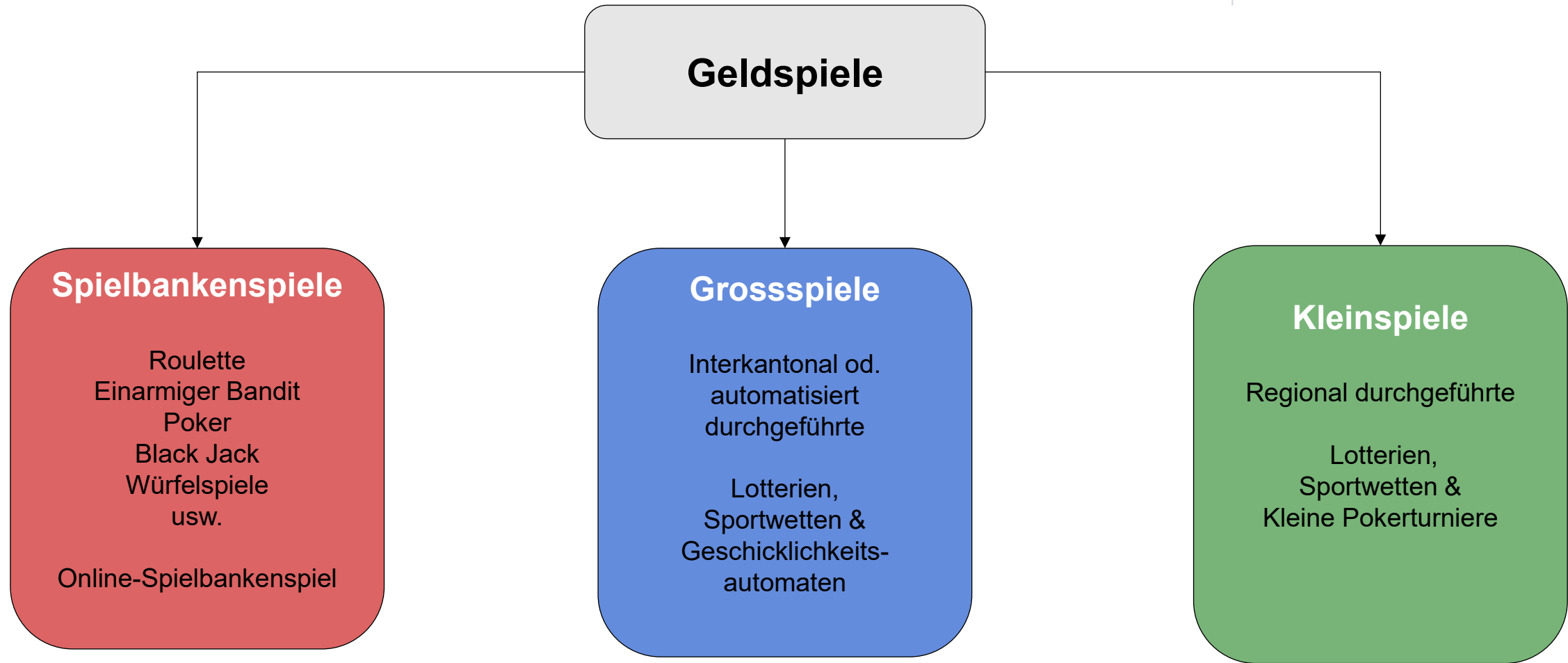
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Vereinfachendes Behördenorganigramm Geldspielmarkt

Fassung Februar 2021, geldspielrecht@bj.admin.ch





Konzession: ESBK
Verfahren: ESBK



Bewilligung: GESP
Kant. Staatsanwaltschaft



Kant. Bewilligungsbehörde
Übertretungsstrafbehörde



Schweizer Rechtsordnung im Geldspiel



Gross- und
Kleinspiele,
Sportwetten

- Schweizerische Strafprozessordnung (2011)
- Zuletzt per 1. Januar 2024 umfassend revidiert
- Verdeckte Überwachungsmaßnahmen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Spielbanken-
spiele

- Verwaltungsstrafrecht
- Am 1. Januar 1975 in Kraft getreten, seither nie grundlegend revidiert
- Keine verdeckte Überwachungsmaßnahmen



Schweizer Rechtsordnung im Geldspiel

Vergehen

Geldstrafe bis 180 Tagessätze oder
Freiheitsstrafe bis 3 Jahre



Durchführung, Organisation,
Zurverfügungstellung von
Spielbanken und Grossspielen ohne
Konzession



Bereitstellung technischer Mittel

Verbrechen

Geldstrafe ab 180 Tagessätze oder
Freiheitsstrafe bis 5 Jahre



Gewerbsmässige Begehung



Bandenmässige Begehung



Schweizer Rechtsordnung im Geldspiel

Übertretung

Busse bis zu CHF 500'000.00



Durchführung, Organisation,
Zurverfügungstellung von «anderen
Geldspielen» ohne Bewilligung



Werbung für in der Schweiz
nicht bewilligte Geldspiele



Die Teilnahme am illegalen Geldspiel
ist in der Schweiz

NICHT

strafbar



Schweizer Rechtsordnung im Geldspiel

Einziehung von Gewinnen



Einziehung: Direkte Abschöpfung der erzielten Gewinne



Ersatzforderung: Staatliche Forderung bei nicht mehr vorhandenen Vermögenswerten

Netto- vs. Bruttoprinzip



Nur der tatsächliche Gewinn (Einsatz abgezogen) wird eingezogen.



Der gesamte Spielumsatz wird eingezogen, ohne Abzug des Einsatzes.



Formen des illegalen Geldspiels und deren Zuordnung

Auf dem Platz Zürich können die Tätigkeiten im illegalen Geldspiel grundsätzlich in 4 Kategorien aufgeteilt werden.

- Manuelle Spiele (Karten- und Würfelspiele)
- Spielbankenspiele terrestrisch mit Online-Geräten
- Spielbankenspiele terrestrisch mit Offline-Geräten
- Illegale Sportwetten

Diese wiederum können gewissen Gruppierungen und Ethnien zugeordnet werden.



Sicherungsmaßnahmen durch die illegalen Anbieter

Die illegalen Anbieter setzten alles daran, um Kontrollen zu verhindern resp. den Zugriff massiv zu erschweren und Beweismittel zu vernichten.

Um diese Ziele zu erreichen, werden erhebliche bauliche sowie technische und logistische Massnahmen ergriffen.

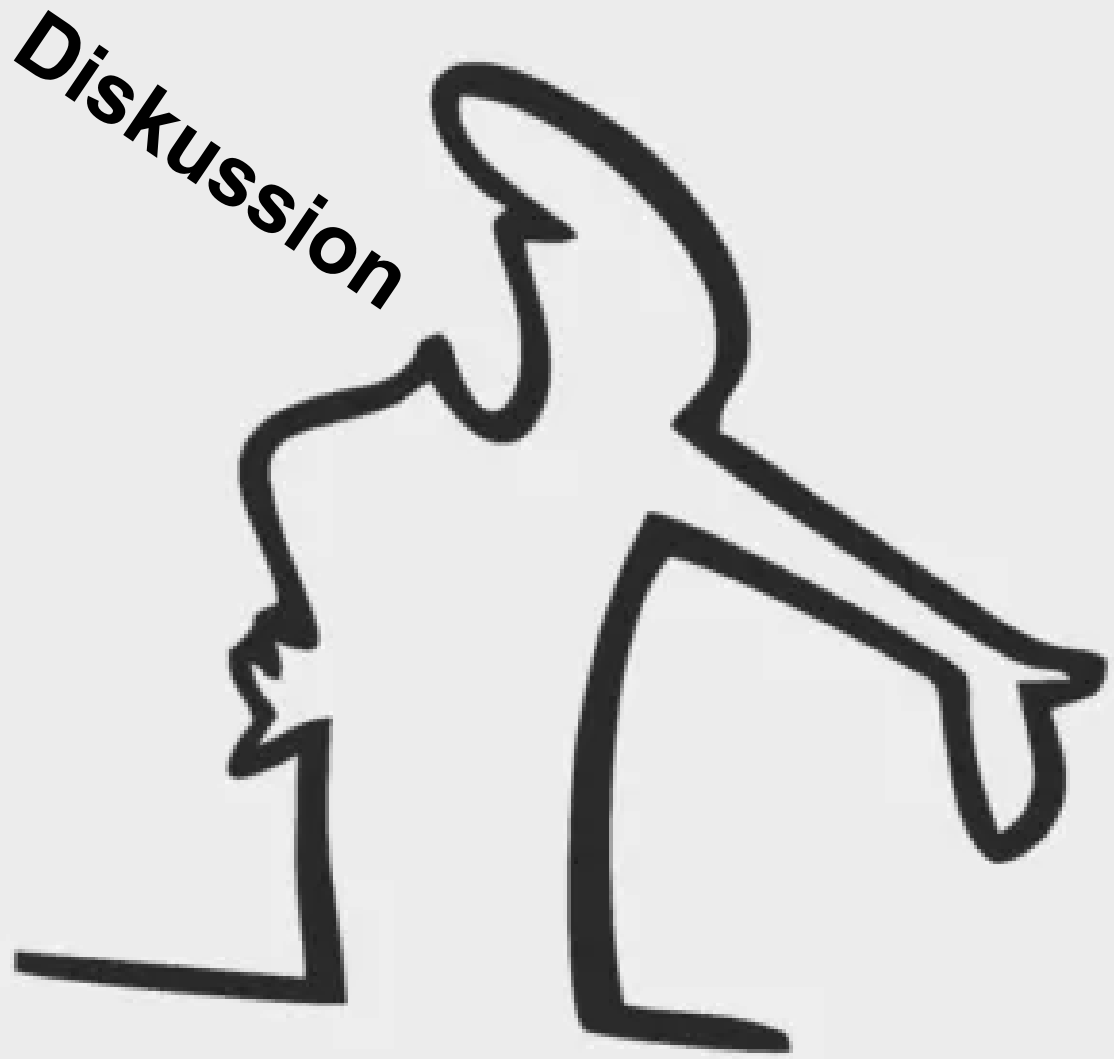


Fazit:

- Im illegalen Geldspiel geht es um horrenden Geldsummen
- Auf dem Platz Zürich ist das illegale Geldspiel aktuell ein männliches Migrationsproblem
- Die geteilte Zuständigkeit und die detailreiche Spezifizierung der Geldspiele im BGS erschweren die Strafverfolgung und fördern dadurch die OK
- Die komplexen Zuständigkeitsstrukturen erfordern eine enge und niederschwellige Zusammenarbeit der involvierten Straf- und Vollzugsbehörden



Fragen



Diskussion